



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Gemeinderat Hünenberg
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg

T direkt +41 41 594 19 77
susanna.etter@zg.ch
HU-2023-079

Zug, - 5. JUNI 2024

**Vorprüfung Ortsplanungsrevision, Gewässerräume,
Gemeinde Hünenberg**

Sehr geehrte Fau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juni 2023 haben Sie uns die Teilrevision zur Festlegung der Gewässerräume der Gemeinde Hünenberg zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Das Dossier umfasst diverse verbindliche und orientierende Dokumente (vgl. Anhang des vorliegenden Vorprüfungsberichts). Die Vorprüfungsunterlagen wurden zwischen der Gemeinde Hünenberg und der Baudirektion besprochen. Die Unterlagen wurden überarbeitet und mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 20. Februar 2024 erneut zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

Die Festlegung der Gewässerräume für Fliessgewässer und stehende Gewässer hat innerhalb und ausserhalb der Bauzonen im Rahmen der Ortsplanungsrevision, erstmals bis spätestens Ende 2025, zu erfolgen (Richtplan Beschluss L 8.4.1). Die Gemeinde Hünenberg hat die Gewässerraumfestlegung gestützt auf das Merkblatt «Gewässerraum» der Baudirektion vom 16. Februar 2022 und den entsprechenden Beilagen im ganzen Gemeindegebiet vorgenommen.

Gestützt auf die Mitberichte der Fachstellen äussern wir uns zur Ortsplanungsrevision der Gemeinde Hünenberg wie folgt:

1 Grundsätzliches

1.1 Dicht überbautes Gebiet

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a und Art. 41b Abs. 3 Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Kanton hat diesbezüglich für die Gemeinden eine erste Übersicht erstellt. Das «dicht überbaute Gebiet» gilt es im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums zu überprüfen. Die Überprüfung richtet sich an der «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) aus.

Vorbehalt: Das dicht überbaute Gebiet ist zu überprüfen. Abweichungen und Änderungen sind zu begründen.

1.2 Interessenabwägung

Im technischen Bericht sind die ausschlaggebenden Interessen meist genannt. Sowohl beim Verzicht als auch bei der Reduktion und der Erhöhung des Gewässerraums fehlen jedoch teilweise die Interessenabwägungen. Dies betrifft verschiedene Gewässer im Wald und in BLN-Gebieten sowie die eingedolten Gewässer. Der Gewässerraum wird teilweise festgelegt und teilweise nicht. Eine Begründung für die differenzierte Vorgehensweise fehlt (bspw. Abschnitt 04.2 bis 04.4 des Schachenwaldbachs). Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die Gewässerräume in einzelnen Schutzgebieten (BLN-Gebiete oder Mooregebiete) nicht erhöht werden.

Vorbehalt: Bei jedem Schritt ist aufzuzeigen, welche Interessen im Einzelfall betrachtet werden müssen und wie sie gegeneinander abgewogen werden.

Sämtliche für die Ausscheidung des Gewässerraums zentralen Angaben und Gebiete (BLN-Gebiete, Naturschutzgebiete, Schwachstellen Hochwasser, Spezialbaulinien Gewässerraum, etc.) sind in den einzelnen Gewässerabschnitten in die Pläne zur Gewässerraumausscheidung respektive in den technischen Bericht aufzunehmen und klar zu bezeichnen.

Vorbehalt: Die Unterlagen sind entsprechend zu vervollständigen.

1.3 Weiher

Für einzelne von der Abteilung Natur und Landschaft erstellten Weiher werden Gewässerräume festgesetzt, obwohl diese kleiner als 0,5 ha und künstlich angelegt sind. Neue Weiher sind immer künstlich angelegt und naturnahe Weiher sind immer Lebensräume von Amphibien oder anderen geschützten Arten. Oft werden bewusst neue Weiher innerhalb der Gewässerräume von Fliessgewässern zur Aufwertung angelegt. Wenn dort dann der Gewässerraum entsprechend ausgeweitet würde, wäre das kontraproduktiv für die Akzeptanz solcher Projekte. Es besteht die Gefahr, dass die Bereitschaft für Neuanlagen von Kleingewässern erheblich sinkt.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist diesen Punkten hohe Bedeutung zuzumessen. Wenn Landeigentümer/innen neben dem Verlust des Landes auch noch einen Gewässerraum erhalten, sind sie nicht mehr bereit, bei solchen ökologischen Aufwertungen mitzumachen. Durch die Forderung eines Gewässerraums bei kleinen und künstlich angelegten Gewässern besteht die Gefahr, solche ökologisch wertvollen Massnahmen zu verhindern. Weiher und ihr Umfeld, welche als ökologische Ausgleichsmassnahmen und somit im Rahmen von Bewilligungsverfahren erstellt wurden, sollten, falls möglich, über die Naturschutzgesetzgebung dauerhaft gesichert werden.

Einzelne kleinere Weiher liegen gemäss technischem Bericht zudem im BLN-Gebiet bzw. im kantonalen Naturschutzgebiet. Anhand einer Interessenabwägung ist ein allfälliger Verzicht zu prüfen (Art. 41b Abs. 4 Bst. b und c GSchV). Falls kein Verzicht möglich ist, muss geprüft werden, ob zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes der Gewässerraum erhöht werden muss (Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV).

Vorbehalt: Die Gewässerraumfestlegung bei den betroffenen Weihern ist entsprechend zu überprüfen und die Interessenabwägung zu ergänzen.

1.4 Verzicht

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann bei eingedolten, künstlich angelegt oder sehr kleinen Fliessgewässern auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Dies gilt auch für stehende Gewässer, wenn diese künstlich sind oder eine Wasseroberfläche von weniger als 0,5 ha aufweisen. Ein genereller Verzicht der Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Abs. 5 respektive Art. 41b Abs. 4 GSchV ist nicht zulässig. Es benötigt immer eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall und eine rechtsgenügende Begründung, inwiefern die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums gegeben sind. Pauschale Begründungen und generell-abstrakte Verzichte sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unzulässig. Eine Generalisierung ist unzulässig.

Im technischen Bericht wird bei eingedolten Fliessgewässern auf das Offenlegungspotenzial verwiesen und ein minimaler Gewässerraum festgelegt. Davon betroffen sind auch bestehende Bauten oder grössere Flächen von Baugrundstücken (bspw. Binnenkanal, Abschnitt 13, Reuss Zufluss, Abschnitt 09, Dorfbach). Für die Festlegung des Gewässerraums ist eine angemessene Interessenabwägung für jedes einzelne Gewässer notwendig. Im technischen Bericht wird als Begründung Folgendes ausgeführt: «Eine Bachöffnung ist technisch möglich und ist grundsätzlich im Sinne von Art. 38 GSchG». Dies reicht als Begründung nicht aus. In der Interessenabwägung sind zudem die Auswirkungen auf bestehende Bauten sowie die Bebaubarkeit eines Grundstücks in der Bauzone einzugehen. Der technische Bericht und die weiteren Unterlagen sind bei den betroffenen Gewässerabschnitten mit einer Interessenabwägung und Begründung zu ergänzen. Es muss klar ersichtlich sein, ob ein Gewässer eingedolt oder künstlich angelegt ist oder nicht.

Vorbehalt: Der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung ist bei eingedolten oder künstlichen Gewässern mittels einer Interessenabwägung zu prüfen.

Bei einzelnen eingedolten Gewässern im dicht bebauten Gebiet wird zwecks Gleichbehandlung der Grundeigentümer/innen nicht auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet (bspw. Dorfbach, Abschnitt 05 oder Wildenbach, Abschnitt 06.1). Diese Begründung ist nicht mit den Vorgaben in der GSchV vereinbar. Eine Schwachstelle für den Hochwasser liegt nicht vor. Die Vorgaben von Art. 41a Abs. 5 GSchV sind massgebend.

Vorbehalt: Für die betroffenen Abschnitte ist ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

1.5 Technischer Bericht

Im technischen Bericht sind die gesetzlichen Grundlagen genau zu bezeichnen. So ist bei der Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite zu präzisieren, auf welche gesetzliche Grundlage sich der ermittelte minimale Gewässerraum jeweils stützt (Art. 41a Abs. 1 oder Abs. 2 GschV). Zudem wird im technischen Bericht bei stehenden Gewässern die Norm zur Bestimmung des minimalen Gewässerraums (Art. 41b Abs. 1 GschV) oftmals nicht aufgeführt. Auch beim Verzicht ist zu unterscheiden, ob dieser gemäss Art. 41a Abs. 5 GschV (fliessende Gewässer) oder auf Art. 41b Abs. 4 GschV (stehende Gewässer) erfolgt. Diese Unterscheidung ist notwendig. Weiter ist der Verweis auf die Verordnung des Kantons Zürich zu streichen (Seite 158).

Bei den einzelnen Gewässern wird jeweils ausgeführt, dass der Bachverlauf gemäss der Gewässerkarte 1:25'000 ausgeschieden werde. Auf welche Gewässerkarte dabei genau referenziert wird, ist nicht klar und es gilt dies zu präzisieren. Dies ist auch im technischen Bericht bei den allgemeinen Ausführungen denkbar.

Im technischen Bericht wird teilweise noch von einer Harmonisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) gesprochen. Rechtlich gesehen bestehen einzig die Möglichkeit der Erhöhung, der Reduktion und des Verzichts auf die Ausscheidung des Gewässerraums. Die Möglichkeit der Anpassung der natürlichen Gerinnesohlenbreite zwecks Harmonisierung zu den Abschnitten ober- und unterhalb ist weder in der Rechtsgrundlage noch im Merkblatt «Gewässerschutz» vorgesehen.

Vorbehalt: Der technische Bericht ist entsprechend zu korrigieren und zu ergänzen.

2 Zu den einzelnen Gewässern

2.1 Binnenkanal

Im technischen Bericht wird für den Abschnitt 08 nicht erwähnt, dass sich dieser in einem BLN-Gebiet befindet. Auf Seite 27 wird für diesen Abschnitt jedoch eine Erhöhung geprüft respektive verneint. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

Vorbehalt: Der technische Bericht ist in Bezug auf Abschnitt 08 zu überarbeiten.

Der Abschnitt 16.2 ist teilweise eingedolt. Eine Bachöffnung wird als technisch möglich beurteilt und im Sinne von Art. 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG) einen Gewässerraum festgelegt. Dadurch kommt ein bestehendes Gebäude vollständig im Gewässerraum zu liegen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Bachöffnung möglich sein soll. Für diesen Abschnitt wäre der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung zu prüfen. Soll ein Gewässerraum festgelegt werden, müsste auch der Umstand, dass dieser Abschnitt in einem BLN-Gebiet liegt, berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wird beim gesamten Binnenkanal bei allen eingedolten Gewässern mit der Begründung, dass eine Bachöffnung technisch möglich und im Sinne von Art. 38 GSchG sei, ein Gewässerraum festgelegt. Dieses Vorgehen ist insgesamt fraglich.

Vorbehalt: Die Gewässerraumfestlegung ist im Abschnitt 16.2 zu überprüfen. Die zuständige Behörde hat auch in Bezug auf einen möglichen Verzicht ihr Ermessen auszuüben. Ist ein Verzicht nicht möglich, ist die Begründung zur Festlegung zu überarbeiten.

2.2 Dorfbach

Gemäss technischem Bericht muss der Gewässerraum im Abschnitt 07 auf 11,1 m erhöht werden. Diese Angaben sind im Plan nicht ersichtlich. Stattdessen wird im Abschnitt 07 ein Gewässerraum von 11 m und 3 m angegeben. Sodann ist für den Abschnitt 06 im Plan ein Gewässerraum von 9 m angegeben. Gemäss technischem Bericht sollte dieser aber 11 m betragen.

Vorbehalt: Für die Abschnitte 06 und 07 sind die Gewässerraumangaben im Plan zu überarbeiten.

2.3 Reuss Zuflüsse

Abschnitte der Reuss Zuflüsse liegen gemäss technischem Bericht im BLN-Gebiet bzw. im kantonalen Naturschutzgebiet. Der Gewässerraum muss erhöht werden, soweit die Anforderungen nach Art. 41a Abs. 3 GSchV gegeben sind. Falls eine Erhöhung zur Gewährleistung der Schutzziele nicht erforderlich sein sollte, ist dies im technischen Bericht angemessen zu begründen.

Vorbehalt: Bei den Abschnitten der Reuss Zuflüsse ist eine Erhöhung des Gewässerraums zu prüfen.

2.4 Schwarzbach

Beim Schwarzbach wurden Änderungen am Gewässernetz vorgenommen. Durch die Anpassungen stimmen die Datengrundlagen im ZugMap oder in der amtlichen Vermessung nicht mit dem ausgeführten Projekt überein. Für die Gewässerraumfestlegung müssen die Datengrundlagen geklärt werden.

Vorbehalt: Die Datengrundlagen sind mit der Baudirektion zu klären.

2.5 Wuhrgaben

Der Abschnitt 03 liegt gemäss technischem Bericht in einem BLN-Gebiet und gleichzeitig im Wald. Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird verzichtet. Ein Verzicht ist allerdings nur möglich, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Es ist auszuführen, dass trotz BLN-Gebiet keine überwiegenden Interessen vorliegen und ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums möglich ist.

Vorbehalt: Der technische Bericht ist für den Abschnitt 03 mit einer Interessenabwägung zu ergänzen.

2.6 Zugersee

Gemäss technischem Bericht liegt der gesamte Uferbereich des Zugersees im BLN-Gebiet. Trotzdem wird auf eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums verzichtet, mit der Begründung, dass der Gewässerraum von 15 m die Interessen der Erhöhungsprüfung ausreichend abdeckt. Diese Begründung ist zu wenig nachvollziehbar und muss anhand einer Interessenabwägung belegt werden.

Vorbehalt: Beim Zugersee ist der Verzicht auf die Erhöhung der Breite des Gewässerraums anhand einer Interessenabwägung zu begründen

3 Weiteres Vorgehen

Die Festlegung der Gewässerräume kann im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossen werden. Sofern unsere Vorbehalte erfüllt werden, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Die Gewässerraumfestlegung ist mit der Ortsplanungsrevision zu koordinieren.

4 Bedeutung der Vorprüfung

Hinsichtlich der Bedeutung der Vorprüfung ist zu beachten, dass diese nur vorläufiger und relativ summarischer Natur ist; ihr Charakter ist anders als derjenige der Überprüfung im konkreten Einzelfall (vgl. Kölz, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich. Zürich 1999, N 26 zu § 20). Die Überprüfung eines konkreten Anwendungsaktes im Beschwerdeverfahren bleibt daher vorbehalten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Seite 7/8

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Beilagen:

- Ein vollständiger Plansatz

Mitteilung ohne Beilagen per Mail an:

- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Baudirektionssekretariat (info.bds@zg.ch)
- Tiefbauamt (info.tba@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)
- Amt für Sport und Gesundheit (info.asg@zg.ch)
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie (info.ada@zg.ch)
- Amt für Grundbuch und Geoinformation (info.agg@zg.ch)
- Natur- und Landschaftsschutzkommission (info.nlk@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr, Abteilung Koordinationsstelle Planungen und Baugesuche
(Beilage: Ein vollständiger Plansatz)

Anhang: Dokumente der Vorprüfung

Das Dossier umfasst folgende verbindliche Dokumente:

- Zonenplan Mst. 1:10'000, Entwurf vom 7. Juni 2023, revidiert 7. Februar 2024 (Teil Gewässerraumfestlegung)
- Bauordnung, Entwurf vom 7. Juni 2023, revidiert 7. Februar 2024 (Bestimmungen zur Gewässerraumfestlegung)

Das Dossier umfasst folgende orientierende Dokumente:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 7. Juni 2023
- Gewässerraumfestlegung, Technischer Bericht vom 8. Februar 2024
- Gewässerraumfestlegung, Detailpläne vom 8. Februar 2024
- Fruchtfolgeflächen, Detailpläne vom 8. Februar 2024
- Gewässerraumfestlegung: Mastertabelle vom 6. Februar 2024 (nur digital im Gemdat)
- Gewässerraumfestlegung: Umgang mit den Vorbehalten aus der ersten kantonalen Vorprüfung vom 8. Februar 2024
- Gemeinderatsbeschluss (GRB 2024-44) vom 20. Februar 2024